

**Berufsbildung
Ausbildungsberuf Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r
Verwaltungsgrundsätze**

Zur kalendarischen und wöchentlichen Mindestausbildungszeit, zur Abkürzung und
Verlängerung der Ausbildungszeit sowie zur Zulassung und
vorzeitigen Zulassung zur Abschlussprüfung

**(Ausbildungszeit-Verwaltungsgrundsätze)
Vom 18.10.2017**

Unter Berücksichtigung der Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung zur Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit / zur Teilzeitberufsausbildung (§ 8 Berufsbildungsgesetz (BBiG) sowie zur vorzeitigen Zulassung zur Abschlussprüfung (§ 45 Abs. 1 BBiG) vom 27. Juni 2008 und nach Anhörung des bei der Zahnärztekammer Berlin eingerichteten Berufsbildungsausschusses am 12.10.2017 werden folgende Verwaltungsgrundsätze und Verwaltungsrichtlinien erlassen:

1. Kalendarische und wöchentliche Mindestausbildungszeit

- 1.1. Eine Unterschreitung der 36-monatigen Ausbildungszeit ist nur unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 1, § 43 Abs. 1 Nr. 1, § 45 Abs. 1 BBiG, § 8 Abs. 1 Nr. 1 und § 9 der Prüfungsordnung für Zahnmedizinische Fachangestellte vom 18.10.2017 zu gestatten.
- 1.2. Die Ausbildungsordnung geht von einer Vollzeitausbildung aus. Als Vollzeitausbildung ist eine Ausbildung zu qualifizieren, wenn einschließlich Berufsschulunterricht die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit mindestens 35 Stunden beträgt.
- 1.3. Eine Unterschreitung der regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit (Teilzeitausbildung) ist unter den Voraussetzungen des. § 8 Abs. 1 S. 2 zu gestatten. Eine wöchentliche Ausbildungszeit von 30 Stunden soll i. d. R. nicht unterschritten werden.

2. Abkürzungszeit der Ausbildungszeit durch Entscheidung, § 8 Abs. 1 BBiG

- 2.1. Dem Antrag nach § 8 Abs. 1 S. 1 BBiG ist stattzugeben, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird, wenn also nach objektiven Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung der zeitlichen Erfordernisse des Ausbildungsgangs mit dem Erreichen des Ausbildungsziels in der gekürzten Zeit gerechnet werden kann.
- 2.2. Es kommen bildungs- bzw. leistungsbezogene Gründe in Betracht, die bei Beginn oder während der Laufzeit des Ausbildungsverhältnisses erkennen lassen, dass das Ausbildungsziel in einer gekürzten Zeit erreicht werden kann.
- 2.3. Maßgeblich für das Zeitmaß der Abkürzung ist, ob die nach der Abkürzung verbleibende Gesamtausbildungszeit auch unter Zugrundelegung der gegebenen Leistungsfähigkeit und Leistungswilligkeit sowie nach den Erfahrungsmaßstäben für die Erreichung des Ausbildungsziels noch ausreichend sein wird.

2.4. Bei einem hinzukommenden berechtigten Interesse kann sich nach § 8 Abs. 1 S. 2 BBiG der Antrag auf Verkürzung der Ausbildungszeit auch auf die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit richten (Teilzeitausbildung). Als berechtigtes Interesse kommen insbesondere Kindererziehung oder die Pflege eines Angehörigen oder vergleichbar schwerwiegende Gründe in Betracht.

Abkürzungsgründe

	Leistungs- bzw. bildungsbezogener Tatbestand	Zeitmaß kalendarisch	Zeitmaß wöchentlich
2.5.	Ausbildungszeiten Zahnmedizinische Fachangestellte	umfänglich	umfänglich
2.6.	Allgemeine/ fachgebundene Hochschulreife	12 Monate	12 Stunden
2.7.	Ausbildungszeiten fachverwandter abgeschlossener Ausbildungen; Studienzeiten fachverwandter abgeschlossener Studiengänge	12 Monate	12 Stunden
2.8.	Ausbildungszeiten fachverwandter nicht abgeschlossener Ausbildungszeiten von mindestens 18 Monaten Dauer; Studienzeiten fachverwandter nicht abgeschlossener Studiengänge von mindestens 18 Monaten Dauer	6 Monate	6 Stunden
2.9.	Zeiten anderer abgeschlossener Ausbildungen / Studiengänge	12 Monate	12 Stunden
2.10.	Fachverwandte Ausbildungen sind insbesondere Zahntechniker, Medizinische Fachangestellte, Tiermedizinische Fachangestellte, Altenpfleger/-in, Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, Hebamme, Medizinisch-technische Laborassistent/-in, Medizinisch-technische Radiologieassistent/-in, Medizinisch-technische/-r Angestellte/-r, Notfallsanitäter/-in, Pharmazeutisch-kaufmännische/-r Angestellte/-r, Pharmazeutisch-technische/-r Assistent/-in, Physiotherapeut/-in, Medizinisch-technische/-r Assistent/-in für Funktionsdiagnostik, Physiotherapeut/-in. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Die zeitlichen Richtwerte schließen eine Abweichung im Einzelfall nicht aus.		
2.11.	Eine einschlägige berufliche Grundbildung oder einschlägige Berufstätigkeit oder Arbeitserfahrung im Berufsfeld kann angemessen berücksichtigt werden. Eine Berücksichtigung von Praktika kommt in der Regel nicht in Betracht.		
2.12.	Während der Berufsausbildung kommt über die bezeichneten Abkürzungsgründe hinaus eine überdurchschnittliche Leistungsfähigkeit und Leistungswilligkeit, die in Zeugnissen oder Bestätigungen des Ausbilders und der Berufsschule zum Ausdruck kommt, in Betracht.		
2.13.	Mehrere Abkürzungsgründe können nebeneinander berücksichtigt werden. Durch eine Abkürzung nach § 8 Abs. 1 BBiG (2.6. bis 2.12.) soll eine mindestens 24 -monatige Ausbildungszeit nicht unterschritten werden.		

Verhältnis Abkürzung / vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung

- 2.14. Es soll eine 18-monatige Ausbildung nicht unterschritten werden, auch wenn Abkürzung der Ausbildungszeit (§ 8 Abs. 1 BBiG) und vorzeitige Zulassung (§ 45 Abs. 1 BBiG, § 9, § 8 Prüfungsordnung) kumulativ gewährt werden.
- 2.15. Stehen zum Zeitpunkt der Antragstellung weniger als 12 Monate Ausbildungszeit zur Verfügung, kommt eine Abkürzung nach § 8 Abs. 1 BBiG in der Regel nicht in Betracht.

Verfahren (s. auch 6.)

- 2.16 Antragsteller/in: Ausbildende/-r und Auszubildende/-r
- 2.17 Der/die Ausbildende erklärt mit Antragstellung, ausbildungsplanend dafür Sorge zu tragen, dass das Ausbildungsziel in der verkürzten Ausbildungszeit erreicht werden kann.

3. Zulassung zur Abschlussprüfung, § 43 Abs. 1 BBiG, § 8 Abs. 1 bis 3 Prüfungsordnung

Zurücklegung der Ausbildungszeit (Variante 1)

- 3.1. Unter Ausbildungszeit ist in der Regel die im Ausbildungsvertrag vereinbarte Dauer des Berufsausbildungsverhältnisses von 36 Monaten zu verstehen.
- 3.2. Ist die Ausbildungszeit durch eine Entscheidung der Zahnärztekammer Berlin verlängert oder verkürzt worden, ist das im Bescheid bezeichnete Datum zu Grunde zu legen.
- 3.3. Hat sich die Ausbildungszeit automatisch um Elternzeit oder um Zeiten des Wehr- oder Ersatzdienstes verlängert, ist das entsprechende Datum zu Grunde zu legen.
- 3.4. Zurücklegung der Ausbildungszeit im Sinne der Norm ist nicht lediglich deren kalendarischer Ablauf. Die Berufsausbildung muss während der Ausbildungszeit in der Ausbildungsstätte sowie in der Berufsschule im Wesentlichen tatsächlich systematisch betrieben worden sein. Bei erheblichen Fehlzeiten kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Ausbildungszeit aktiv zurückgelegt worden ist.
- 3.5. Für die Berechnung der Fehlzeiten und die Beurteilung der Zurücklegung der Ausbildungszeit nach § 8 Abs. 4 Prüfungsordnung gilt:
- Die Ursache der Fehlzeiten ist unbeachtlich, Fehlzeiten wegen Krankheit oder eines Beschäftigungsverbots nach Mutterschaftsgesetz sind daher auch einzubeziehen.
 - Die Tatsache „unverschuldeten“ Fehlens kann im Einzelfall bei der vorzunehmenden Wertung der Lernbereitschaft berücksichtigt werden.
 - Elternzeiten und Zeiten des Wehr- oder Ersatzdienstes in der Ausbildungszeit bleiben außer Betracht, da sich die Ausbildungszeit automatisch um diese Zeiten verlängert.

Ausbildungszeit endet nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin (Variante 2)

- 3.6. Prüfungstermin im Sinne der Normen umfasst die Zeit der Dauer einer Prüfung von ihrem ersten Prüfungsbereich bis zum tatsächlichen Abschluss des letzten Teils.
- 3.7. Zum Zeitpunkt der Prüfungszulassung sind die Termine der einzelnen Prüfungsbereiche noch nicht sicher bestimmbar. Um Ungleichbehandlungen auszuschließen, sind zu einer Abschlussprüfungskampagne, deren letzter Prüfungstag einem Monat zugeordnet ist, alle Auszubildenden vorzusehen, deren Berufsausbildungsverhältnis noch im Verlaufe des übernächsten Monats endet.

Verfahren (s. auch 6.)

- 3.8. Bei Nichtstattgabe: Weiterleitung an den zuständigen Prüfungsausschuss zur abschließenden Entscheidung.
- 3.9. Bekanntgabe: Bescheid an den/die Auszubildende/-n und den/die Ausbildende/-n.

4. Vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung, § 45 Abs. 1 BBiG, § 9 Prüfungsordnung

- 4.1. Die eine vorzeitige Zulassung rechtfertigenden Leistungen müssen über dem Durchschnitt liegen, und zwar so, dass es gerechtfertigt erscheint, diesem gegenüber anderen Auszubildenden eine bevorzugte Behandlung zuteil werden zu lassen.
- 4.2. Fehlzeiten im Rahmen der Ausbildungszeit sind bei der Entscheidung über eine vorzeitige Zulassung zu berücksichtigen. Die in § 8 Abs. 4 Prüfungsordnung bezeichneten Obergrenzen sind im Verhältnis zum Zeitmaß des Vorziehens der Prüfung herabzusetzen.

Vorziehen um einen Prüfungstermin

- 4.3. Eine vorzeitige Zulassung rechtfertigende Leistungen liegen in der Regel vor, wenn:
 - die bisherigen Leistungen in der Ausbildungsstätte „gut“,
 - der Gesamtnotendurchschnitt in der Berufsschule nach den Vorgaben der Prüfungsordnung (§ 9 Abs. 1) mindesten „1,8“,
 - die Leistungen in der Zwischenprüfung im Gesamtnotendurchschnitt mindestens „gut“, gewesen sind.
- 4.4. Bei der Beurteilung der betrieblichen Leistung sind der gegenwärtige Kenntnis- und Leistungsstand und die bis zur Prüfung noch verbleibende Zeit zur Vermittlung der nach der Ausbildungsordnung zu vermittelnden notwendigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu berücksichtigen.

Weiteres Vorziehen

- 4.5. Die Leistungen müssen grundsätzlich umso besser sein, je früher der/die Auszubildende zur Abschlussprüfung zugelassen werden möchte.
- 4.6. Ein Vorziehen um zwei Prüfungstermine kann erfolgen, wenn die bisherigen Leistungen in der Ausbildungsstätte „gut“ bis „sehr gut“ und die Leistungen in der Berufsschule in den bewerteten Semestern mindestens „1,5“ gewesen sind.
- 4.7. Eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung scheidet aus, wenn wesentliche Teile der für den Beruf vorgeschriebenen betrieblichen Ausbildung noch nicht durchlaufen sind. Eine Zulassung um zwei Termine vor dem Regelzulassungstermin kommt daher nicht in Betracht.

Verhältnis Abkürzung / vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung

Verweis auf 2.14 und 2.15

Verfahren (s. auch 6.)

- 4.8. Antragsteller/-in: Auszubildende/-r. Der/Die Ausbildende und die Berufsschule sind anzuhören.
- 4.9. Die antragsbegründenden Tatsachen sind durch Leistungsbeurteilung des/der Ausbildenden und durch Vorlage einer Bescheinigung der Berufsschule über den Gesamtnotendurchschnitt nachzuweisen.
- 4.10. Nichtstattgabe: Weiterleitung an den Prüfungsausschuss zur abschließenden Entscheidung.
- 4.11. Bekanntgabe: Bescheid an den/die Auszubildende/-n und den/die Ausbildende.

5. Verlängerung der Ausbildungszeit durch Entscheidung, § 8 Abs. 2 BBiG

- 5.1. Die Verlängerung der Ausbildungszeit nach § 8 Abs. 2 BBiG zur Erreichung des Ausbildungsziels ist ein Ausnahmefall. Die Vorschrift ist eng auszulegen. Folgende Gründe können u. a. eine Verlängerung erforderlich machen:
 - erkennbar schwere Mängel in der Ausbildung,
 - Nichterreichen des Leistungsziels in der Berufsschulklasse,
 - längere Fehlzeiten.
- 5.2. Inhaltlich verknüpfte Anträge auf Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit und auf Verlängerung der kalendarischen Ausbildungsdauer sollen im Sinne der Vereinbarkeit von Berufsausbildung und Familie entschieden werden.
- 5.3. Bei der Festlegung der Verlängerungszeit ist auf die Prüfungstermine zu achten.

Verfahren (s. auch 6.)

- 5.4. Antragsteller/-in: Auszubildende/-r. Der/die Ausbildende ist anzuhören.
- 5.5. Bekanntgabe: Bescheid an den/die Auszubildende/-n und den/die Ausbildende/-n.

6. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Wenn und soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen, der Ausbildungsverordnung, der Prüfungsordnung oder diesen Verwaltungsrichtlinien nichts anderes ergibt, gilt:

- 6.1. antragsbegründende Tatsachen sind nachzuweisen, Urkunden im Original vorzulegen oder in beglaubigter Kopie einzureichen,
- 6.2. bei minderjährigen Auszubildenden sind die gesetzlichen Vertreter in das Verwaltungsverfahren einzubeziehen /z. B. Zustimmung bei Antragstellung; Bescheidung),
- 6.3. Entscheidungen der Verwaltung erfolgen nach Zuständigkeitsverteilung der Referatsleitung,
- 6.4. Entscheidungen des zuständigen Prüfungsausschusses sind auf deren Grundlage zu bescheiden,

- 6.5. Bescheide sind mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen,
- 6.6. Kopien von Bescheiden sind zur Ausbildungsakte zu nehmen.

7. Erstmalige Anwendung, Übergangsregelung

Die vorliegenden Grundsätze sind ab dem 18.10.2017 erstmalig anzuwenden. Die Ausbildungszeit-Verwaltungsgrundsätze gemäß Prüfungsordnung vom 12.02.2016 sind ab diesem Zeitpunkt nicht mehr anzuwenden.